

INHALT	SEITE
84. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	236
85. Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung	237
86. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung	240
87. Bekanntmachung für die Bezirksregierung Arnsberg – Planfeststellung A40 – B1	243
88. Einziehung von Verkehrsflächen hier: Einziehung Dürerstraße / Breslauer Straße	246
89. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	248

84.

Öffentliche Bekanntgabe**Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit ihren Anlagen liegt ab dem 24.10.2014 während der Dauer des Beratungsverfahrens des Rates zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie u.g. öffentlich aus.

Die Beschlussfassung im Rat der Kreisstadt Unna erfolgt voraussichtlich am 27.11.2014.

Dienststunden:

Montag – Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr,
Freitag: 08.00 – 12.30 Uhr

Adresse:

Rathaus der Kreisstadt Unna
-Finanzmanagement-
Rathausplatz 1
59423 Unna
Zimmer 247 und 250

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit seinen Anlagen können Einwohner der Kreisstadt Unna oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 24.10.2014 bis einschließlich 10.11.2014** bei der vorgenannten Adresse, schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, den 24.10.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 27 – 84 / 24. Oktober 2014

85.

Bekanntmachung**Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Vom Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB NRW durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 02.07.2013 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Bebauungsplanentwurf UN Nr. 29.3 „Eulenstraße, 3. Änderung“ ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB NRW öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Aufgrund einer fehlerhaften Auslegungsfrist wird der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung in der Zeit vom 04.11. – 04.12. nochmals öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

04.11.2014 bis einschließlich 04.12.2014

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und

Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 23.10.2014

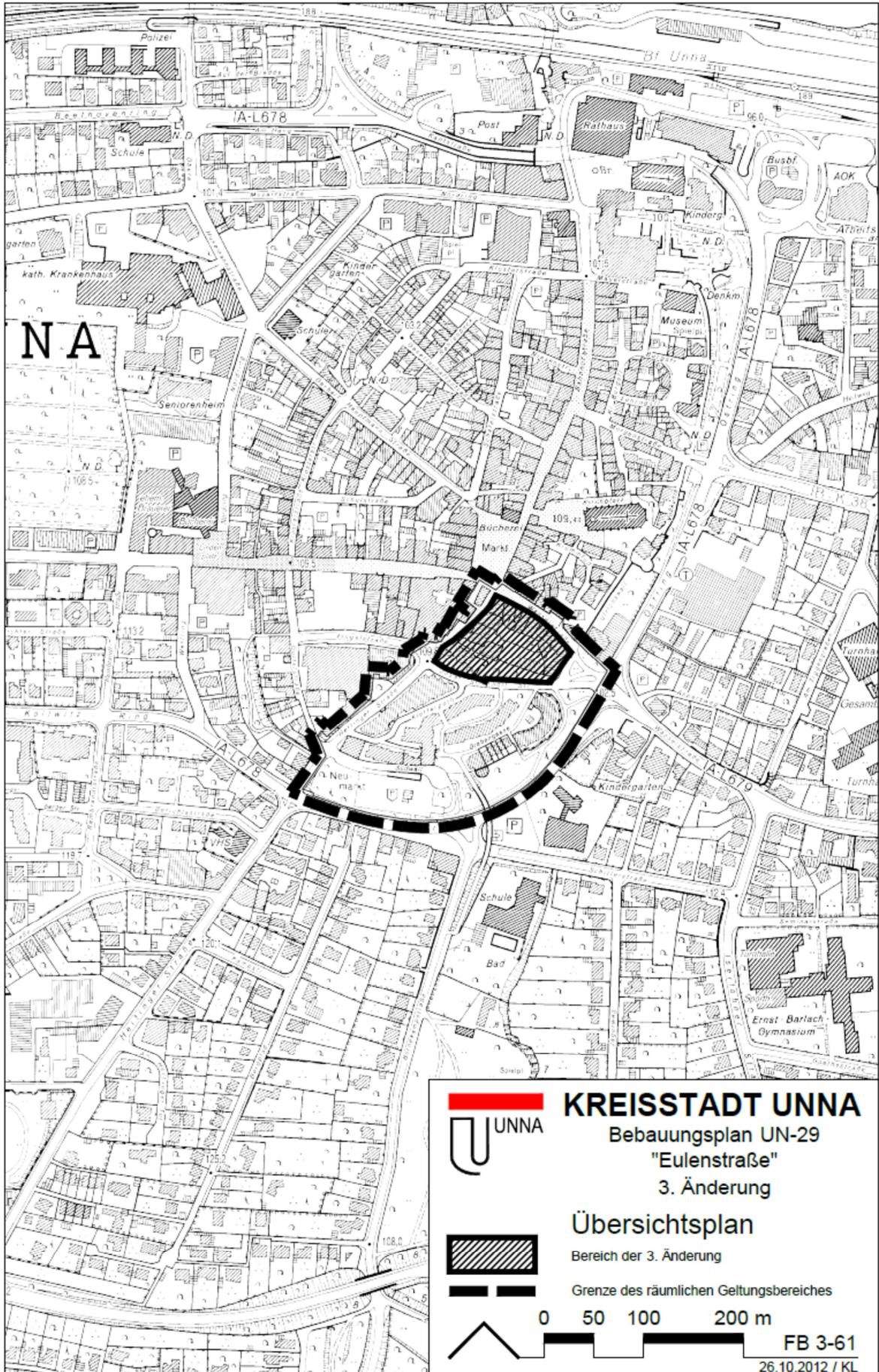
gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 25.09.2013 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 23.10.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



86.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans
Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Vom Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung wird Kenntnis genommen (vgl. Anl. 1).
2. Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 30 „Heidestraße“ – 4. vereinfachte Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

04.11.2014 bis einschließlich 04.12.2014

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 23.10.2014

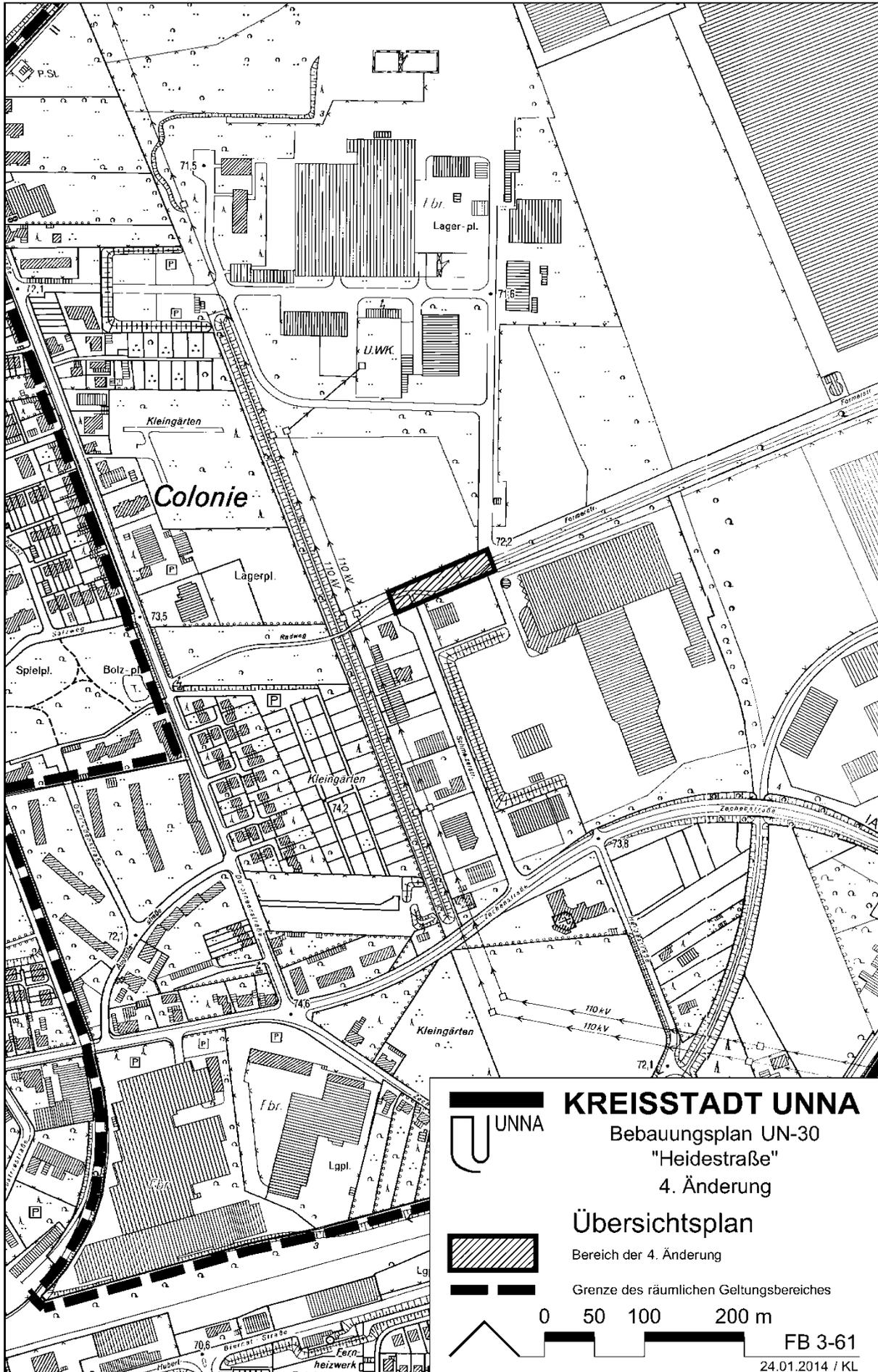
gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 10.09.2014 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 23.10.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



87. Bekanntmachung für die Bezirksregierung Arnsberg

**Straßen- und Wegeangelegenheiten;
Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von Bau- km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau- km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemeasures) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede**

Deckblattverfahren IV/Planänderungen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan hat in der Zeit vom 20.04.2009 bis einschließlich 19.05.2009 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren hat der Vorhabenträger in 2011 eine ergänzende Lärmberechnung für die Stadt Dortmund durchgeführt. Diese führte zu weiterreichendem Lärmschutz. Der Plan hierzu hat in der Zeit vom 9.5.2011 bis 8.6.2011 in der Stadt Dortmund zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die ausgelegten Pläne wurden erneut geändert.

Ursache hierfür ist ein neu erstelltes Verkehrsgutachten, daraus resultierend eine komplette Neuberechnung des Immissionsschutzes (Lärm und Luftschadstoffe). Die hat zur Folge, dass sich der bisher geplante aktive und passive Lärmschutz geändert hat.

Die geänderten Planunterlagen - Deckblatt IV - (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 4.11.2014 bis 3.12.2014 (einschließlich) in den Städten Dortmund und Unna sowie in der Gemeinde Holzwickede zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44135 Dortmund
Zimmer 404/405/406

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Unna
 Bereich Bauleitplanung
 Rathausplatz 1
 59423 Unna
 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Holzwickede
 Fachbereich – Technische Dienste –
 Allee 10
 59439 Holzwickede
 I. OG, Zimmer 27 und 21

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch jeweils auf der Homepage der o. g. Kommunen und der Bezirksregierung Arnsberg einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den beiden Städten und der Gemeinde maßgeblich ist.

Die von der Planänderung betroffene Immissionsschutzberechnung wird nachrichtlich mit offen gelegt und kann gleichfalls eingesehen werden.

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.12.2014 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, den Städten Dortmund und Unna und der Gemeinde Holzwickede Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das Deckblatt IV erhoben werden können. **Einwendungen gegen die im Jahre 2009 und 2011 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.**

Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch bekannt gemacht wird.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt später durch öffentliche Bekanntmachung.

Unna, den 23.10.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 27 – 87 / 24. Oktober 2014

88.

Bekanntmachung**Einziehung von Verkehrsflächen
hier: Einziehung Dürerstraße/Breslauer Straße**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 18.09.2014 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Dürerstraße/Breslauer Straße wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 01.11.2014 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 17.10.2014

KREISSTADT UNNA

Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

89.

Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Der Verlust des großen Dienstsiegels der Hellweg Realschule
(ohne Siegelnummer)
wird hiermit angezeigt.

Das o. g. Siegel wird daher für ungültig erklärt.

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Carsten Höltermann

Abl.KrStUN 27 – 89 / 24. Oktober 2014